

Verordnung
der Gemeinde Oberammergau

**über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten**

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (Bay.RS 2129-1-1-U) erläßt die Gemeinde

folgende Verordnung:

§ 1
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von 8.00 – 12.30 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(2) Ruhestörende Arbeiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Betten und das Hacken und Sägen von Holz, sofern die vorgenannten Tätigkeiten auf oder an öffentlichen Straßen, in Hausgärten, Höfen, auf Dächern, offenen Balkonen, in Treppenhäusern, bei geöffneten Fenstern und Türen vorgenommen werden, ferner das Rasenmähen, Laubkehren und Heckenschneiden mit motorisierten Maschinen.

(3) Die in § 6 Abs. 1 und 2 der achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) vom 23.07.1987 – BGBl I. S. 1687 – enthaltenen Regelungen des Betriebs von Rasenmähern werden gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe eingeschränkt (§ 6 Abs. 4 der genannten Verordnung).

§ 2
Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder

2) einer Auflage der aufgrund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.1997 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Oberammergau vom 12.04.1977 außer Kraft.

Oberammergau, den 16.12.1996

gez.

Fend
1. Bürgermeister